

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-S-1203/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

WRG 1959 §27 Abs4

WRG 1959 §137 Abs2 Z7

WRG 1959 §137 Abs7

VStG 1991 §31 Abs1

VStG 1991 §32 Abs2

VStG 1991 §44a

Rechtssatz

Ist die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist [hier: § 137 Abs. 7 erster Satz WRG;§ 31 Abs. 1 VStG] im Zeitpunkt der Aufforderung zur Rechtfertigung hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung [hier: mehr als ein Jahr nach Entzug der Bewilligung] bereits abgelaufen, so ist hinsichtlich einer allfälligen Nichterfüllung einer Auflage [hier: Wasseruntersuchungspflicht] für jene Jahre, in denen die Bewilligung aufrecht [war] und ausgeübt wurde, bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Auflage; Verfolgungsverjährung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.1203.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at